



Protokollauszug

aus der
80. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes
vom 07.05.2024

öffentlich

**Top 6.1 Berichterstattung zum Verzicht ober Absenkung Straßensondernutzungsgebühr für Außengastronomie
(gem. DS 24/SVV/0035)**

zur Kenntnis genommen

Die Tagesordnungspunkte 6.1 und 6.2 wurden mit Zustimmung der Ausschussmitglieder (7/0/1) vorgezogen und nach dem TOP 4.2 behandelt.

Die vorab schriftlich übermittelten Berichterstattungen zu 6.1 und 6.2 sind nicht allen Mitgliedern zugegangen, so dass Herr Niehoff (Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur) zum Sachstand berichtet.

Die Berichterstattung wird dem Tagesordnungspunkt im RIS als Anlage beigefügt.

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität nimmt die Berichterstattung zur Kenntnis.

SBWL am 07.05.2024, TOP 6.1

BE zum Verzicht oder Absenkung Straßensondernutzungsgebühr für Außengastronomie gemäß DS 24/SVV/0035

Gemäß o.g. Beschluss sollten verschiedene Stufen der Entlastung des Gastgewerbes von der Straßensondernutzungsgebühr betrachtet werden, mit dem Ziel, dass das Aufkommen der Gewerbesteuer nicht sinkt.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass aufgrund fehlender spezifischer steuerlicher Daten keine fundierte Empfehlung zur Entlastung des Gastgewerbes in Potsdam durch eine Absenkung der Sondernutzungsgebühren ausgesprochen werden kann, um gleichzeitig das Aufkommen der Gewerbesteuer zu stabilisieren. Die erforderlichen Daten werden nicht erhoben, weshalb eine valide Abschätzung der Auswirkungen auf das Gastgewerbe und die städtischen Finanzen nicht möglich ist.

Die Gebühren für eine Straßensondernutzung setzen sich einerseits aus den üblichen Verwaltungsgebühren gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und den Gebühren für die erlaubnispflichtige Sondernutzung gemäß Straßensondernutzungssatzung der LH Potsdam zusammen. Diese lassen keine Abstufungen oder Varianten zu. Mögliche Befreiungen sind wie folgt geregelt:

Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren auf Grundlage des § 1 (1) GebOSt i.V.m. den Gebührennummern 263, 264 erhoben. Eine mögliche Gebührenbefreiung ist abschließend in § 5 der GebOSt geregelt. Andere als die hier gelisteten Befreiungstatbestände können nicht zu einem Erlass der Verwaltungsgebühren führen.

Im Wesentlichen ist darin die Befreiung ausschließlich für juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere öffentliche Institutionen geregelt. Natürliche bzw. juristische Personen des Privatrechts, wie die hier in Rede stehenden Gewerbetreibenden/Gastronomen, gehören nicht zu diesen. Ein Ermessen zur Ermöglichung darüberhinausgehender Gebührenbefreiungen wird nicht eingeräumt.

Von daher kann die Kommune bzw. der Oberbürgermeister keine Ausnahme bzw. keinen Gebührenerlass verfügen. Auch die Stadtverordnetenversammlung kann hier in Ermangelung der notwendigen Organkompetenz keine Gebührenbefreiung beschließen.

Gemäß § 18 Abs.1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i.V.m. § 9 (1) Straßensondernutzungssatzung Potsdam sind für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, welche über den Gemeingebrauch hinausgehen, Sondernutzungsgebühren zu erheben. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis stellt eine eigenständige Verwaltungshandlung nach Straßenrecht dar, für die eine entsprechende Gebühr zu erheben ist.

Nach § 10 Abs.2 der Straßensondernutzungssatzung Potsdam kann der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

Die zur Verfügungsstellung von öffentlichem Straßenland für gastronomische Außenbestuhlung liegt jedoch nicht überwiegend im öffentlichen Interesse. Bei der Nutzung der Außenterrassen, welche von privaten Gastronomen durchgeführt wird, handelt es sich um die Schaffung von zusätzlichen Bewirtungsflächen. Diese private Nutzung von öffentlicher Verkehrsfläche ist ausschließlich dem rein wirtschaftlichen Interesse des jeweiligen Gewerbetreibenden zuzuordnen. Es dient in erster Linie der Gewinnerzielung und -maximierung. Demnach kann bei der zur Verfügungsstellung von öffentlichem Straßenland für gastronomische Außenbestuhlung von keinem überwiegendem öffentlichem Interesse ausgegangen werden.

Abschließend kann dargestellt werden, dass eine Umsetzung von Maßnahmen zum Erlass der Straßensondernutzungsgebühr einen Einnahmeverlust von ca. 370.000 € pro Jahr bedeuten würde.

gez. Niehoff